

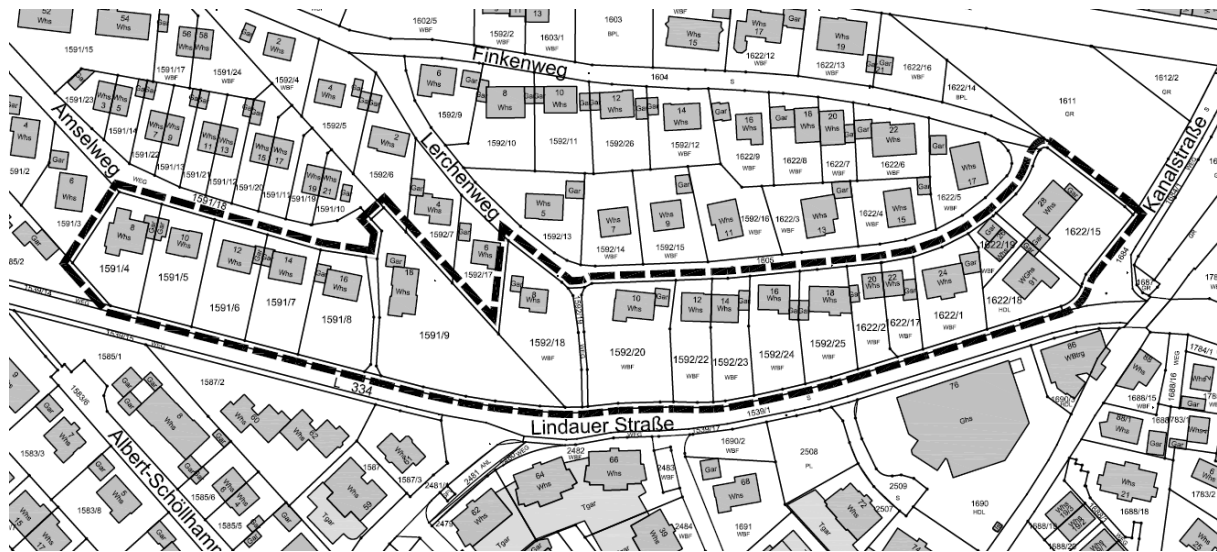
Pressemitteilung vom 19.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Amselweg / Lerchenweg“ und örtliche Bauvorschriften hierzu

Der Bebauungsplan „Amselweg/Lerchenweg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu - jeweils in der Fassung vom 27.09.2021 - wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27.09.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage von Langenargen. Das Areal grenzt im Norden, Osten und Nordwesten an Bauflächen, im Süden reicht das Gebiet bis zur Lindauer Straße.



Die Planung betrifft die Flurstücke Nr. 1591/4, 1591/5, 1591/6, 1591/7, 1591/8, 1591/9, 1592/18, 1592/19 (Fußweg), 1592/20, 1592/22, 1592/23, 1592/24, 1592/25, 1622/1, 1622/2, 1622/15, 1622/17, 1622/18, 1622/19 und das Teilflurstück 1591/18 (Fußweg). Das Plangebiet hat eine Fläche von 1,5 ha und ist überwiegend mit 1- bis 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Die Flächen befinden sich in Privateigentum. Die Gebietsabgrenzung ist im abgebildeten Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

Es wurde ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und im Wesentlichen planungsrechtliche Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu Verkehrs- und Grünflächen (incl. Pflanzbindungen) getroffen. Die örtlichen Bauvorschriften enthalten Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und Freiflächen.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden im Rathaus Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen) im Ortsbauamt Zimmer 26 - 28 eingesehen werden. Dort kann über den Planinhalt Auskunft erteilt werden.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Langenargen (<https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Langenargen Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u.2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Langenargen, den 19.11.2021



Ole Münder
Bürgermeister